jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/1/24 10ObS352/88, 10ObS5/90, 10ObS197/91, 10Obs183/95, 10ObS208/99g, 10ObS265/00v, 10ObS

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.01.1989

Norm

ASVG §86 Abs3 Z1

Rechtssatz

Das Gesetz kennt kein Institut, welches den Versicherten vor versicherungsrechtlichen Nachteilen bewahrt, wenn ihm ohne sein Verschulden eine zeitgerechte Antragstellung nicht möglich war. Auch eine wegen Unkenntnis des Gesetzes verspätete Antragstellung wirkt auf keinen früheren Zeitpunkt zurück (§ 48 ASGG). Hier: Eine zeitgerechte Antragstellung war gemäß Art 35 des Abk Österreich-Türkei möglich.

Anmerkung

Bem: Ursprünglich fehlerhafte Doppelvergabe der RS-Nummer RS0085841, der ursprünglich zweite Rechtssatz zu dieser RS-Nummer ist jetzt nur mehr unter RS0075694 aufrufbar.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 352/88
  Entscheidungstext OGH 24.01.1989 10 ObS 352/88
- 10 ObS 5/90
  Entscheidungstext OGH 27.02.1990 10 ObS 5/90
  nur: Das Gesetz kennt kein Institut, welches den Versicherten vor versicherungsrechtlichen Nachteilen bewahrt, wenn ihm ohne sein Verschulden eine zeitgerechte Antragstellung nicht möglich war. Auch eine wegen Unkenntnis des Gesetzes verspätete Antragstellung wirkt auf keinen früheren Zeitpunkt zurück. (T1)
  Veröff: SSV-NF 4/21
- 10 ObS 197/91
  Entscheidungstext OGH 09.07.1991 10 ObS 197/91
  nur: Auch eine wegen Unkenntnis des Gesetzes verspätete Antragstellung wirkt auf keinen früheren Zeitpunkt zurück. (T2)
- 10 ObS 183/95
  Entscheidungstext OGH 17.10.1995 10 ObS 183/95
  Auch; nur T1
- 10 ObS 208/99g

Entscheidungstext OGH 14.09.1999 10 ObS 208/99g
nur: Das Gesetz kennt kein Institut, welches den Versicherten vor versicherungsrechtlichen Nachteilen bewahrt, wenn ihm ohne sein Verschulden eine zeitgerechte Antragstellung nicht möglich war. (T3)
Beisatz: Hier: Bestellung eines Sachwalters. (T4)

- 10 ObS 265/00v
  Entscheidungstext OGH 03.10.2000 10 ObS 265/00v
  nur T3
- 10 ObS 222/01x
  Entscheidungstext OGH 30.07.2001 10 ObS 222/01x
  nur T3
- 10 ObS 12/09a
  Entscheidungstext OGH 17.03.2009 10 ObS 12/09a
  nur T3; Beisatz: Hier: Witwenpension. (T5)
- 10 ObS 94/11p
  Entscheidungstext OGH 04.10.2011 10 ObS 94/11p
  Auch
- 3 Ob 45/11f
  Entscheidungstext OGH 12.10.2011 3 Ob 45/11f
  Vgl auch; nur auch T3
  Veröff: SZ 2011/123
- 10 ObS 175/13b
  Entscheidungstext OGH 17.12.2013 10 ObS 175/13b
  nur T1
- 10 ObS 56/14d
  Entscheidungstext OGH 19.05.2014 10 ObS 56/14d
  Auch, nur T2
- 10 ObS 51/15w
  Entscheidungstext OGH 30.06.2015 10 ObS 51/15w
  nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0085841

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at